

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

283 (16.10.1889)

Rechtssprechung.

* Leipzig, 14. Okt. (Reichsgericht.) Der Eigentümer oder ein anderer dinglich Berechtigter hat, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, im Geltungsbereich des gemeinen Rechts nicht nur wegen Vernichtung, endgültiger Entziehung oder körperlicher Beschädigung seiner Sache, sondern auch wegen bloß zeitweiliger Entziehung der Sache oder wegen sonstiger vorübergehender Beeinträchtigung einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den fahrlässigen Verursacher.

Der Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen zum Zwecke der Belehrung steht, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, hinsichtlich der darin enthaltenen ehrenverletzenden Äußerungen nicht ohne weiteres der Strafschutz des § 193 des Strafgesetzbuches („... Äußerungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden...“) und ähnliche Fälle sind nur insoweit strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“) zur Seite; es ist hierzu noch erforderlich, daß die Belehrung einem rechtswissenschaftlichen oder einem von Staatswegen für berechtigt erklärten oder einem sonstigen sittlich berechtigten Zwecke dient. Der Veröffentlichung der Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts steht demnach regelmäßig der Strafschutz des § 193 des St.G.B. zur Seite, nicht aber der Veröffentlichung landgerichtlicher Urtheile.

Wird Jemand wegen Beihilfe zum gewerbsmäßigen oder gewohnheitsmäßigen Wucher mit Gefängnis unter drei Monaten bestraft, so kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, damit nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden. (R.A.Ng.)

Witzhandelt A., in der rechtswidrigen Absicht, den B. zu mißhandeln, einen Dritten (den C.), den er für den B. hält (Irrthum in der Person), so ist er nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu bestrafen. Bei der Strafzumessung sind allerdings die bei einer Körperverletzung des B. zu Gunsten des Täters (A.) zu berücksichtigenden Umstände ebenfalls zu berücksichtigen.

Als novellistisches Erzeugniß im Sinne des § 7b. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870 („Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen u. s. w.“), ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, eine erzählende Prosadichtung, gleichviel von welchem Umfange und von welchem inneren Werthe, zu verstehen; auch kurze, schlechte Novellen genießen den Schutz des gedachten Gesetzes.

Nach Ziffer 3 des Schlussprotokolls der Berner Konvention vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, ist die Fabrication und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als Nachdruck anzusehen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, ausgesprochen, daß unter den freigegebenen Instrumenten nur Gegenstände zu verstehen sind, bei welchen der Tonkörper und eine denselben zum Klingen bringende, entsprechend der wiederzugebenden Komposition gebildete Mechanik derartig miteinander verbunden sind, daß lediglich das zusammengefügte Ganze das Musikwerk darstellt.

und den Gegenstand des Betriebes bildet (Spieluhren, Spielböden u. dgl. m.). Dagegen kann durch die Herstellung durchlochter Notentafeln auf mechanischem Wege, welche dazu bestimmt sind, mittelst Auflegens auf einen Tonkörper ein Musikstück zu Gehör zu bringen (sog. Phonograph), ein Nachdruck dieses Musikstücks begangen werden.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 15. Oktober.

* (Dem Verordnungsblatt der Großherzoglichen Steuerdirektion) Nr. 9 zufolge wird der Steuerkommissärsdienst Baden auf den Amtsbezirk Baden und der Steuerkommissärsdienst Mannheim-Land auf die Landorte des Amtsbezirks Mannheim beschränkt und für die Amtsbezirke Bühl und Weinheim ein besonderer Steuerkommissärsdienst errichtet, der Steuerkommissärsdienst Eberbach aber mit dem Dienst des Steuerkommissärs von Mosbach vereinigt. Die neu errichteten Steuerkommissärsdienste Bühl und Weinheim sind mit Wirkung vom 14. Tagen zur Bewerbung ausgeschrieben. — Die Finanzpraktikanten Dr. Friedrich Gutmann, z. B. bei dem Steuerkommissär in Konstanz, und Albert Schuler, z. B. bei dem Steuerkommissär in Rahr, wurden der Katasterkontrolle der Steuerdirektion zur Anstaltsleistung zugewiesen; Finanzpraktikant Friedr. Müller, z. B. erster Gehilfe bei Großh. Oberinspektion Buchen, wurde zum Buchhalter, Finanzpraktikant Dr. Friedrich Gutmann, z. B. bei dem Steuerkommissär in Konstanz, zum Steuerkommissärsassistenten, Finanzpraktikant Albert Lepique bei dem Sekretariat der Steuerdirektion zum Sekretariatsassistenten, Finanzpraktikant Anton Gerspach, z. B. erster Gehilfe bei der kombinierten Berechnung Mülheim, zum Buchhalter und Finanzpraktikant Albert Schuler, z. B. bei dem Steuerkommissär in Rahr, zum Steuerkommissärsassistenten ernannt. Steuerkommissärsassistent Karl Richter wurde dem Steuerkommissär in Mosbach zugetheilt, die erledigte Gehilfenstelle bei der Steuerinspektion I in Forstheim dem Steuerinspektionergehilfen Mich. Franz Hollerbach in Mannheim und die erledigte Gehilfenstelle bei der Steuerinspektion II in Mannheim dem Steuerinspektioner und Zettelträger Johann Bräuner daselbst, die Steuerinspektion Dypnau dem Steuerinspektioner Karl Dörsenbach in Kirchheim, die Steuerinspektion Kirchheim dem Steuerinspektioner J. Fr. Hof in Belsheim, die Steuerinspektion Bühl dem Steuerinspektioner S. Gärner in Lichtental, die Steuerinspektion Lichtental dem Steuerinspektioner Engel. Jäger in Triberg übertragen. Finanzassistent Karl Zerrer, z. B. Steuerkommissärsgehilfe I. Klasse bei dem Steuerkommissär in Bruchsal, wurde zum Steuerkommissärsassistenten, Finanzassistent Fr. Sörner, z. B. Katasterkontrolle und Finanzassistent G. Föhrenbach und Finanzassistent W. Schnäbele, beide z. B. erste Gehilfen bei Großh. Oberinspektion Mannheim, zu Buchhaltern ernannt.

Freiburg, 13. Okt. (Kriegesfest.) Am heutigen Sonntag fand der 1. Gauverbandstag der Kriegervereine des Kreisgau's dahier statt, welcher von 40 Vereinen mit etwa 1500 Theilnehmern, unter denen der hiesige Verein mit 500 Mitgliedern vertreten ist, besucht war. Am Vormittag beriethe die Delegirten im Kornhausaal über verschiedene innere Angelegenheiten ohne erhebliche Bedeutung und lezten fest, daß der nach Verluß von 3 Jahren wieder stattfindende Gauverbandstag in Emsmündingen abgehalten werden solle. Ein gemeinschaftliches Mittagessen vereinte die Vorstände mit den Vertretern des Centralverbandes im Hotel Föhrenbach. Nach 2 Uhr Nachmittags stellten sich die Vereine in alphabetischer Ordnung auf dem Holzmarktplatz auf und zogen von da unter Vorantritt der Regimentsmusik durch eine Reihe von Straßen, worunter fast die ganze Länge der Kaiserstraße, nach der Sängerkhalle, wo alsbald das Festbankett seinen Anfang nahm. Der 1. Vorstand des hiesigen Kriegervereins „Velfort“, Herr Hauptmann a. D. Wagner, begrüßte in seiner Rede die so zahlreiche

erschiedenen Vereinsgenossen. Er betonte des weiteren besonders die Pflege der Kameradschaft, die dem deutschen Soldaten so besonders eigen sei, und entwarf sodann ein anschauliches Bild von der Thätigkeit unseres gnädigsten Landesherrn und Höchstseiner 35jähriger segensreicher Regierung und Höchstseiner patriotischen Hingabe und erfolgreichen Bestrebungen zur Wiedergewinnung eines großen und mächtigen deutschen Vaterlandes. Dem von dem Redner ausgebrachten Hoch auf Seine königliche Hoheit den Großherzog, den Schirmherrn der badischen Kriegervereine, folgte rauschender, lang anhaltender Beifall, worauf die Musik das „Heil unserm Großherzog“ anstimmte. Herr Hermann Demuth verlas darauf ein an Seine königliche Hoheit den Großherzog nach Baden-Baden gerichtetes Telegramm, welches den Gefühlen der Dankbarkeit der hier versammelten Vereine für ihren hohen Protektor und Landesherrn Ausdruck gab und die Gunst des Himmels auf ihn und sein Haus erflehte. Nach einer Pause ergriff der Präsident des Landesverbandes der Kriegervereine, Herr Generalmajor v. Deimling, das Wort, um zunächst seine Freude darüber auszusprechen, daß die Pflege patriotischer Gesinnung stets in den Vereinen stattgehabt habe. Der Redner hat um die Unterstützung des Präsidiums seitens der Vereinsgenossen durch Eintracht unter sich, willigen Gehorsam gegenüber der Centralleitung und Pflege des patriotischen Soldatengeistes in ihren Reihen und durch Verpflegung dieses Geistes auf die heranwachsende Jugend, wodurch sie unserem Landesfürsten am besten ihren Dank für Höchstseiner unermüdbare Thätigkeit entgegenbringen könnten. Des Redners Hoch galt dem engeren und dem großen Vaterland und wurde mit großem Beifall aufgenommen, worauf die Musik „Die Wacht am Rhein“ intonirte. Bald danach endete das schöne Fest, dem auch Seine Excellenz Herr General der Infanterie v. Günter bis zu Ende anwohnte.

Literatur.

Im Verlage von Julius Bredse in Leipzig wird demnächst ein Werk unter dem Titel „Veldenthaten deutscher Offiziere und Mannschaften während der Feldzüge 1864, 1866, 1870/71“, erscheinen. Der Verfasser sagt in seiner Vorrede: „Die vorliegende Sammlung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Verfasser hat sich redlich bemüht, aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen das geeignete Material herauszusuchen, aber noch sehr Vieles bleibt zu ergänzen und nachzutragen, wenn die Sammlung ihren Zweck erfüllen soll, ein Buch zu werden für das deutsche Volk, durch welches dasselbe an die Thaten seiner Angehörigen gemahnt wird, ein Sporn für die heranreifende Jugend, es den Helden von 1864, 1866 und 1870 gleich zu thun. Die Thaten manches heldenmüthigen Streikers sind nicht in Erwähnung gekommen, nachdem der Tod denselben dahingerafft hatte, im Gewirr des Kampfes ist vieles demwärtige unbemerkt geblieben. Die Regimentsgeschichten — leider sind bei vielen Truppenteilen keine vorhanden — bieten ja Fälle des Stoffs, lüdenhaft sind sie aber aus den eben angeführten Gründen auch.“ Es ergeht daher von der Verlagsbuchhandlung an alle diejenigen Leser, welche in der Lage sind, eigene oder ihrer Angehörigen Lebensnisse mitzutheilen, die in den Rahmen dieser Sammlung passen, die Bitte, diese der Verlagsbuchhandlung von Julius Bredse in Leipzig möglichst ausführlich im Interesse der Sammlung zuzuführen zu lassen.

Von Velhagen & Klasing's „Neuen Monatsheften“ — IV. Jahrgang — ist das zweite Heft erschienen, das dem ersten in seiner Weise nachsteht. Neben der Fortsetzung der Rubens-Monographie von Prof. S. Knappfuss vermittelt uns dies Heft auch die Eigenart eines modernen Künstlers, des Düsseldorfers Meisters F. Hiddemann, dessen Hauptwerke einen großen Theil der Kunstbeilagen bilden, während Dr. Adolf Rosenberg die Bedeutung des Malers gewürdigt hat. Außerdem sind noch Richard Frieser, der bedeutende Thiermaler, J. Günther und Gustav Jäger mit Vollbildern vertreten. Die Fortsetzung des Romans „Hertha“ von Ernst Eckstein läßt das überaus interessante psychologische Problem erkennen, an dessen Lösung der Dichter getreten ist. Alexander Baron v. Roberts hat eine Novelle „Der Tellerschuh“ beigezeichnet, die, stofflich pikant, ernst in der Auffassung,

7. Brandivolf. Nachdruck verboten. Eine Geschichte aus den Vorbergen von Friedrich Dösch. (Fortsetzung.)

Der Birtch, der bisher aufmerksam, aber ohne ein Wort zu sagen, zugehört hatte, sog jetzt sein Sachtuch aus der Tasche und fuhr sich ebenfalls über die Augen. „Das ist ja völlig a betrübte G'sicht“, sagte er. „Da muß man nasse Augen kriegen und braucht sich net zu schamen desweg'n!“

„Was jetzt noch kommt, wird bald erzählt sein,“ begann Wolf nach einigen Augenblicken wieder. „Der Kummer und das Nachsinn'n haben mich halt auf d'Veht ganz heruntergebracht und ich hab' schier einem Schatten mehr gleich geseh'n als einem Menschen. Der Pfarrer hat mich diemal beimgeleucht und mich geträckt und hat dann jedes Mal g'sagt: „Arbeit und Gebet, Wolf, sind die besten Mittel, um alle traurigen Gedanken zu verjagen“. Das hab' ich mir gemerkt und jetzt hab' ich gearbeitet freih und spat und mir keine Kus' und Raft mehr vergunnt. Auf die Weis', hab' ich mir denkt, vergesst' ich mein Unglück, aber auch das hat nix geholfen. Einmal steh' ich so ganz in Gedanken vertieft drunt' am See, schau in's Wasser und denk' mir, ob's denn vielleicht am besten wär', wenn ich mich da hineinwürzen und meinen Leiden ein End' machen thät. Da krieg' ich auf einmal einen Schlag auf die Achsel, ich schau' um — da steht der Krügel-Kasper hinter mir, lacht mir in's Gesicht und sagt: „No, Wolf, was hast denn eigentl' im Sinn? Willst am End' gar in's Wasser springen? Bist ein dummer Kerl, wenn Du das thust! Wenn Du Dein Glend ertränken willst, hab' ich nix dagegen, aber der See ist dazu net der rechte Ort. In's Birtchshaus geh' und laß' brav den Maßtrug und die Weinsflaschen, nachher wirst die traurigen Gedanken gleich los werden. Schlag' ein und geh' mit mir, Wolf! Ich leit' Dir recht gern Gesellschaft und a paar andere fidele Brüder werden sich schon auch noch zu uns schlagen.“ Ich hab' mich net lang besonnen, bin mitgegangen und von der Stund' an war ich wie verwandelt. Warum soll ich mir denn die paar Tag', die ich noch zu leben hab', so verbittern, hab' ich mir denkt, jetzt is ja doch alles eins, und hab' ein Leben angefangen in Sauss und Brauss. Tagelang

bin ich oft im Birtchshaus geseßen, hab' getrunken, gesungen und gespielt und bin oft drei, vier Näch' hintereinander in kein Bett gekommen. Wenn's wo ein Scheibenschneisen, ein Regelscheiben oder ein Tarokkrem'n geben hat, da war ich g'wis' dabei, und g'rad so wenig hab' ich bei einer Streiterei oder Rauferei geseht. Um die Gedanken, die mich schier wahnsinnig gemacht haben, zu verjagen, hab' ich schwer getrunken und die Keul' haben mir desweg'n auch einen Spitznamen angehängt, aber das hat mich net genirt. Bei einer solchen Lebensweis' hätt' natür'lich auch bald alles rückwärts gehen müssen in Haus und Hof, daß es aber net so weit gekommen is, dafür hat mein Großnecht, der Mentel, gesorgt. Der is vor Jahren als Hütblub' zu meinem Vater auf den Hof kommen, und weil er ein so braver Bursch' war und sich alleneil ordentlich gehalten hat, so hat er es nach und nach bis zum Großnecht gebracht. Der hat sich jetzt um alles gekümmert und hat sich um den Hof angenommen, als wenn er kein gehörent thät. Ich hab' ihn auch alleneil gern g'habt, weil er ein gutberziger, stiller Bursch' is und weil das selbe Unglück, das über mich 'kommen is, auch ihn getroffen hat. Es is ihm auch sein Schag untern 'worden und das hat ihn so verschmachtet (getränkt), daß er seit der Zeit kein Wadel mehr angeschaut hat. — So, jetzt hab' ich Euch alles g'sagt, was mich angeht und jetzt, Wadel, red' Du und erzähl', wie's Euch gegangen is — Dir und Deiner Mutter!“

„Gern“, sagte das Mädchen feuzend, „aber ich kann Euch nur Trauriges erzählen. Mein Vater war Kapellmeister an einem kleinen Vorstadttheater in Wien und ist gestorben, als ich erst fünf Jahr' alt war. Meine Mutter hat um ihn so viel geweint, daß ihre Augen, die schon seit längerer Zeit recht schwach waren, alleneil schlechter und schlechter geworden sind. Mit dem Nähen ist es auch nicht mehr gegangen — ich hab' wohl hie und da ein paar Kreuzer verdient, aber das wenige Geld hat auch nirgendshin gereicht — und so find wir nach und nach recht in Noth und Glend gekommen. Fünf Jahre sind so vergangen. Einmal an einem Abend sind wir recht traurig in unserer armen Stube geseßen — da geht auf einmal die Thüre auf und ein Mann in einem Mantel, der den Duft tief in's Gesicht gezogen hat, kommt herein. Er wirft den Mantel ab und reißt

den Hut herunter. Da schreit die Mutter laut auf und ich bin wie versteinert dagestanden und hab' die Augen nicht wegwenden können von dem Fremden, denn das war ja der Vater, wie er lebte und lebte. Aelter zwar hat er ausgeseht, aber das waren ganz dieselben Augen, dasselbe Gesicht und, wie er zu reden angefangen hat, auch ganz dieselbe Stimme. Freilich war's nicht der Vater, denn der hat leider nicht mehr kommen können, sondern sein Bruder, der auch Musikant war und mit noch einigen Anderen seit Jahren in Ungarn und Oesterreich herumgezogen war. Er hatte erst in letzter Zeit erfahren, daß sein Bruder gestorben, und hatte sich allsogleich aufgemacht, um die Witwe aufzusuchen und ihr seine Hilfe anzubieten. Wir nahmen sie dankbar an, denn unsere Noth war in der letzten Zeit auf's Höchste gestiegen und er erschien uns wie ein rettender Engel. Ich hatte Talent zum Singen und eine hübsche Stimme, die bildete er aus, und nach kurzer Zeit schon konnte ich in den Konzerten, die er gab, als Sängerin auftreten. Wir hatten jetzt eine bescheidene Einnahme, waren vor Noth geschützt und hätten ruhig leben können, wenn uns nicht die Mutter so viel Sorge gemacht hätte. Sie verfiel immer mehr und mehr und eine seltsame Unruhe, die wir seit einiger Zeit an ihr bemerkten, schien sie zu verzehren. Eines Morgens konnte sie das Bett nicht mehr verlassen und ein paar Tage darauf war sie todt. Am nämlichen Tage, an dem sie gestorben is, hat sie noch zu mir gesagt: „Evi, wenn ich todt bin, nachher ziehst Du mit dem Schwager fort in's Vaterland und suchst mein' Heimathsort auf. Sag' meiner Mutter, wenn's noch lebt, ich ließ' sie um Verzeihung bitten, und wenn's schon gestorben is, nachher laß' Dir ihr Grab zeigen und besetz dort für sie. Es lebt auch noch ein anderer Mensch in derselben Gegend, dem ich arges Weh' und Unrecht zugefügt hab', such' auch den auf und bit' ihn in meinem Namen um Verzeihung. Ich hab' damals nicht anders können! Wenn ich nicht meinem Herzen hätt' folgen dürfen, wär' ich unglücklich gewesen mein Leben lang. — Aber ich kann jetzt nicht mehr weiter reden, denn ich fühle mich sehr schwach! Allein der Schwager weiß' Alles, Evi! Er hat mir versprochen, daß er Dich in meine Heimath bringen und meinen letzten Willen erfüllen will.“ (Fortsetzung folgt.)

eine Reihe von Vorzügen aufweist. Ueber die Dreyer'sche Festspiele plaudert der Leipziger Musikkritiker Ferdinand Pfuhl in einem Artikel, der mit Bildern aus Bayreuth und mit dem Porträt der Hauptwirkenden illustriert ist. Professor Engelhaas wirft einen historischen Rückblick auf den griechischen Freiheitskampf, Julius Stinde erzählt von den auf seiner Orientreise gemachten Beobachtungen, und die Schönheiten der holländischen Schweiz werden in Wort und Bild verlockend geschildert. Das ist nicht der Gesamttinhalt, sondern nur das Hauptlicht des Heftes, das durch zahlreiche kleinere Artikel vervollständigt wird. Besonders wirkungsvoll sieht wieder der mit jedem Heft wechselnde Umschlag in's Auge, der dieses Heft zur Zierde jedes Büchertisches macht.

Das Oktoberheft der „Deutschen Revue“ über das gesammte nationale Leben der Gegenwart“ (herausgegeben von Richard Fleischer, Verlag von Eduard Tremendt in Breslau) bringt eine Novelle von Wilhelm Berger: „Arme Johanne“, den Schluß der „Briefe Eduard Flegels an seinen Bruder aus den Jahren 1876 bis 1885“, ebenso den Schluß der Autobiographischen Aufzeichnungen des österreichischen Viceadmirals Freiherrn v. Willersdorf-Urlaub, die Fortsetzung der Mittheilungen „Aus dem Leben des Grafen Albrecht v. Roon“ und außerdem folgende größere Artikel: Ludwig Büchner: Ein antiker Freidenker;

J. Mähly: Hunde und Ausgrabungen der letzten Jahreshälfte; Paul Mantegazza: Was wir nicht wissen. Eine Uebersicht wöchentlich; Daniel Sanders: Titel-Wesen oder -Unwesen im Deutschen; K. Bäcker: Ueber Bau und Einrichtungen des menschlichen Ohres.

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 2. bis 9. Oktober erfolgten badischen Patentanmeldungen und -Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilingenieurs R. Müller in Freiburg i. B. Anmeldungen. 5582. Heinrich Gebhard in Schopfheim: Gluthmesser (Pyrometer). 5418. Ludwig Köpfer, Farmer in Rimbura, und Gottlieb Bloch in Forzheim, Westl. Karl Friedrich, 67: Bänderungsbaum für scheinende Pferde. 9901. Jof. Blant in Heidelberg, Bahnhofstr. 33: Zirkulations-Badeofen.

Bremen, 14. Okt. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Standard white loco 6.70. Steigend. — Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox 36 1/2.

Wien, 14. Okt. Weizen per Novbr. 19.25, per März 19.80. Roggen per Nov. 16.15, per März 16.70. Rüböl per 50 kg per Oktober 69.50, per Mai 61.60.

Antwerpen, 14. Okt. Petroleum-Markt. Schlußbericht.

Raffinirtes, Type weiß, dispon. 17 1/2, per Oktober 17 1/2, per Novbr. Dezbr. 17 1/2, per Januar-April 17. Still. Amerikanisches Schweinefleisch, nicht verzollt, dispon., 85 freck.

Paris, 14. Okt. Rüböl per Oktober 68.25, per November 68.50, per Nov.-Dez. 69.—, per Januar-April 69.25. Steigend. Spiritus per Okt. 36.75, per Jan.-Apr. 39.—. Träge. — Ruder, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr. per Oktbr. 32.50, per Januar-April 33.50. Träge. — Mehl, 12 Marqués, per Oktober 52.50, per November 52.75, per November-Februar 52.75, per Januar-April 52.75. Weichend. — Weizen per Okt. 22.60, per Novbr. 22.80, per November-Februar 22.90, per Januar-April 23.10. Schwach. — Roggen per Okt. 14.—, per November 14.25, per November-Februar 14.25, per Januar-April 14.75. Still. — Taig 57.—. Wetter: schön.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Farbige Seidenstoffe v. 95 Pfg. bis

12.55 p. Met. — glatt, gestreift, farvort u. gemultert (ca. 2500 versch. Farben und Dessins) — versch. roben- und stückweise porto- und zollfrei das Fabrik-Depot G. Henneberg (R. u. K. Hofl.) Zürich. Muster umgehend. Briefe kosten 20 Pf. Porto.

Sehe Reduktionsverhältnisse: 1 Tblr. = 3 Rmt., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden s. W. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 14. Oktober 1889.

Staatspapiere.	Port 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 99.50	Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gar. C.-B. fl. 166.50
Baden 4 Obligat. fl. 102.90	3 Ansländ. Rtr. 68.10	4 Meck. Fdr. Franz fl. 130.80	5 Gotthard IV Ser. fl. 106.20
4 Obl. v. 1886 R. 104.50	Serbien 5 Goldrente 82.80	4 Pfälz. Nordbahn fl. 139.50	4 Osterr. v. 1854 fl. 250
Bayern 4 Oblig. R. 106.—	Schweden 4 R. 103.30	4 Pfälz. Nordbahn fl. 139.50	5 b. 1860 fl. 500
Deutschl. 4 Reichsanl. R. 108.—	Span. 4 Ausländ. Rente 75.30	4 Gotthardbahn fl. 139.50	5 Raab-Grager fl. 100
3 1/2 % R. 108.—	Schweiz 3 1/2 Berner Fr. 100.—	5 Bdm. West-Bahn fl. 164 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. —
Prüßen 4 % Confols R. 106.30	Egypten 4 Unif. Obligat. 92.20	5 Ost. Karl-Ludw.-B. fl. 164 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 62.—
3 1/2 % Confols R. 103.50	Egypten 5 Privil. Rtr. —	5 Ost. Franz-St.-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 107.10
4 1/2 % Obl. v. 78/79 R. 102.10	S. Amerik. 5 Arg. Golbalt. 93.20	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
4 Obl. v. 75/80 R. 103.30	S. Amerik. 5 Arg. Golbalt. 93.20	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
4 Goldrente fl. 94.20	4 1/2 Deutsche R.-Bank R. 135.30	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
4 1/2 Silber. fl. 72.50	4 Badische Bank fl. 108.60	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
4 1/2 Papier. fl. 71.70	5 Badler Bankverein fl. 153.50	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
5 Papier. v. 1881 fl. 85.40	4 Berlin. Handelsg. R. 195.50	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
Ungarn 4 Goldrente fl. 85.40	4 Darmstädter Bank fl. 172.50	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
5 % Rumänische Rente fr. 93.80	4 Deutsche Bank R. 171.70	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
6 % Rumänische Rente fr. 96.80	4 Deutsche Vereinb. R. 115.50	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
Russland 6 Obl. R. 106.40	4 D. Union-M. 65 % C. R. 95.10	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
5 Obl. v. 1877 fl. —	4 Disk.-Kommand. Tblr. 235.50	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
5 Obl. v. 1877 fl. —	4 Rhein. Kreditbank Tblr. 123.80	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
5 Obl. v. 1880 R. 92.80	4 D. Effekt- u. Wechsel-B. fl. —	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—
	40 % einbezahlt Tblr. 130.80	5 Ost. Nordwest-Bahn fl. 162 1/2	5 Süd-Bahn Prior. fl. 84.—

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellung.
3.233.1. Nr. 7104. Pfullendorf. Der minderjährige Johann Michel von Ochsenbach, unehelicher Sohn der Karoline Michel von da, vertreten durch seinen Prozeßvormund, Registrator a. D. Hüttich in Pfullendorf, klagt gegen den ledigen Bierbrauer Xaver Birkenmeyer von Denklingen, z. Zt. an unbekanntem Ort, auf Grund des Gef. vom 1. Febr. 1851, die Ernennung unehelicher Kinder betr., mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung eines vierteljährlich voranzahlbaren wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 M. 30 Pf. vom 24. Januar 1889 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des N. Kindes und Tragung der Kosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Pfullendorf auf Mittwoch, den 4. November 1889, Vormittags 9 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Pfullendorf, den 12. Oktober 1889.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Reich.

Aufgebot.
3.234.1. Nr. 23.885. Freiburg. Auf Antrag des Landwirths Michael Wiesler von Regenhausen, vertreten durch Bürgermeister Anton Wiesler von da, welcher aus väterlicher Heiligung vom Jahre 1837 auf Gemartung Freiburg, ungefähr zwei Viertel Acker an Markung, neben Karl Danlofer Erben von Freiburg und Johann Waldbogel von Regenhausen zu Eigentum besitzen will, ohne daß der Erwerbstitel im Grundbuch der Stadtgemeinde Freiburg nachgewiesen werden kann, eracht das Aufgebot an diejenigen Personen, welche in den Grund- u. Hypotheksbüchern nicht eingetragene dingliche oder auf einem Stammgut oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte an der Liegenschaft besitzen, solche zum Termin vom Samstag den 30. November d. J., Morgens 9 Uhr, anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Freiburg, den 11. Oktober 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirler.

Dirler.
3.226.1. Nr. 15.983. Schwellingen. Das Großh. Amtsgericht Schwellingen hat folgendes Aufgebot erlassen:
Der katholische Kirchenfond Ketsch besitzt folgende Liegenschaften auf Gemartung Ketsch zu Eigentum: 1. L. B. Nr. 137. 7 Ar 44 Meter Hofraithe mit Kirche im Ortsetter, cf. Johann Strathaus, cf. Pfarramt. 2. L. B. Nr. 340. 1 Hektar 52 Ar 64 Meter Acker Gewann Bruchrain, cf. Valentin Seibbeiser, cf. Johann Triebstorn. 3. L. B. Nr. 531. 15 Ar 67 Meter Acker Gewann Wingersäcker, neben Jakob Reilbach III. Kindern und Johann Montag II. 4. L. B. Nr. 1440. 10 Ar 42 Met. Acker Gewann Bachstüder, cf. Gemartung Brühl, cf. Bernhard Göd. 5. L. B. Nr. 1454. 2 Ar 80 Meter Acker in der Gemann Bachstüder, cf. Mathias Hirsch, cf. Georg Jünger. 6. L. B. Nr. 1885. 2 Hektar 78 Ar 1 Meter Ackerland und Weg, Gewann Heiligewiese, cf. Gemartung Schwellingen, cf. Aufhöfer. 7. L. B. Nr. 2103. 6 Ar 46 Meter Acker Gewann Bachstüder, cf. August

Konkursverfahren.
3.218. Civ. Nr. 28.486. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gustav Ziegler, Architekt von Karlsruhe, wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts hier selbst vom heutigen aufgegeben.
Karlsruhe, 9. Oktober 1889.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: W. Frank.

Vermögensabsonderung.
3.207. Nr. 8293. Freiburg. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Landwirths Adolf Helmle, Rosa, geb. Gutmann in Aiten bei Schönau i. W., für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuondern.
Freiburg, den 3. Oktober 1889.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Dr. Kloß.

Erbeinweihungen.
3.235.1. Nr. 43.811. Heidelberg. Die Witwe des Kaufmanns Karl Fehrer, Karoline, geb. Waidel hier, hat den Antrag auf Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gestellt.
Diesem Gesuche wird stattgegeben, falls nicht innerhalb sechs Wochen Einsprachen hiergegen erhoben werden.
Heidelberg, den 10. Oktober 1889.
Großh. bad. Amtsgericht. gez. R. A. B.

Der Gerichtsschreiber: Fabian.
3.170.2. Nr. 9047. Ettlingen. Die Witwe des Landwirths Max Weile, Stefania, geb. Hog von Mühlwieser, bittet um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes. Das Großh. Amtsgericht hier selbst wird hierüber am 11. Oktober 1889, Vormittags 9 Uhr, zur Hauptverhandlung geladen.
Ettlingen, den 11. Oktober 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: S. Schaffner.

Kriegsgerichtliches Erkenntnis.
3.208. Sect. IIIa. 2853.839. Freiburg i. B. Der Wankster August Gutmann vom 5. Bad. Inf. Reg.

nen Ehemannes. Das Großh. Amtsgericht hier wird diesem Gesuche entsprechen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einsprache hiergegen erhoben wird.
Ettlingen, den 9. Oktober 1889.
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Wirth.

Strafgerichtsverfahren.
3.206.1. Nr. 10.885. Donaueschingen. Der am 13. Februar 1859 geborne Tagelöhner Valentin Hentel von Blumberg, zuletzt dort wohnhaft, und der am 27. August 1857 geborne Gypser Heinrich Schneider von Donaueschingen, zuletzt in Dillingen wohnhaft, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.
Uebertretung des § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Freitag den 6. Dezember 1889, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Donaueschingen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando dahier aufgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Donaueschingen, 11. Oktober 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gähler.

Staufen.
3.205.1. Nr. 8960. Staufen. Väder Ludwig Wegel von Staufen, zuletzt wohnhaft in Staufen, wird beschuldigt, als Fahrgast ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 6. Dezember 1889, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Staufen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Staufen aufgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Staufen, den 11. Oktober 1889.
Dufner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Engen.
3.204.1. Nr. 12.878. Engen. Der am 13. Oktober 1865 geborne Maler Johann Gebhard Schuchter, von und zuletzt wohnhaft in Weiterdingen, wird beschuldigt, als Fahrgast ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St. G. B., Gef. vom 6. Mai 1880.
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 21. Dezember 1889, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Engen zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando zu Stodach aufgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Engen, den 11. Oktober 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: S. Schaffner.

Stodach.
3.214. Nr. 326. Stodach. Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen des Amtsbezirks Weisloch ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden der betreffende Gemeindevorstand, und zwar für die Gemartung: **Vuchheim** mit Nebengemartungen auf Montag, den 21. Oktob. d. J., Vormittags 10 Uhr, **Leibertingen** mit Nebenflächen auf Dienstag, den 22. Okt. d. J., Vormittags 8 Uhr, **Kreuzenstetten** auf Mittwoch, den 23. Okt. d. J., Vormittags 8 Uhr, **Schweningen** mit Vangenberg auf Donnerstag, den 24. Okt. d. J., Vormittags 8 Uhr, **Heinrichen** auf Freitag, den 25. Okt., Vormittags 8 Uhr, **Saxheim** auf Samstag den 26. Okt., Vormittags 8 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungs-termin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Stodach, den 13. Oktober 1889.
Der Bezirksgeometer: C. Vähler.

Bekanntmachung.
3.212. Müllheim. Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis

mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt; für die Gemartung:
1. **Wahlach**, Montag, 21. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
2. **Wellingen**, Mittwoch, 23. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
3. **Reinweiler**, Freitag, 25. Oktober, Vormittags 9 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem unterzeichneten Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Müllheim, den 13. Oktober 1889.
Der Bezirksgeometer: Fr. W. Meyer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt; für die Gemartung:
1. **Wahlach**, Montag, 21. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
2. **Wellingen**, Mittwoch, 23. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
3. **Reinweiler**, Freitag, 25. Oktober, Vormittags 9 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem unterzeichneten Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Müllheim, den 13. Oktober 1889.
Der Bezirksgeometer: C. Vähler.

Bekanntmachung.
3.212. Müllheim. Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt; für die Gemartung:
1. **Wahlach**, Montag, 21. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
2. **Wellingen**, Mittwoch, 23. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
3. **Reinweiler**, Freitag, 25. Oktober, Vormittags 9 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem unterzeichneten Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Müllheim, den 13. Oktober 1889.
Der Bezirksgeometer: C. Vähler.

mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt; für die Gemartung:
1. **Wahlach**, Montag, 21. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
2. **Wellingen**, Mittwoch, 23. Oktober, Vormittags 9 Uhr;
3. **Reinweiler**, Freitag, 25. Oktober, Vormittags 9 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem unterzeichneten Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Müllheim, den 13. Oktober 1889.
Der Bezirksgeometer: Fr. W. Meyer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1888 werden die Grundeigentümer hievon aufgefordert, die seit der Katastervermessung eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigentum bei dem unterzeichneten Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden, und gleichzeitig die vorgeschriebenen Handriffe und Messurkunden über die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen abzugeben, widrigenfalls solche auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Ebenso werden gemäß Artikel 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 diejenigen Eigentümer von Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, veranlaßt, solche unter Anführung ihrer Rechtsurkunden dem unterzeichneten Lagerbuchsbeamten während der Tagfahrt anzumelden.
Gernsbach, den 12. Oktober 1889.
Rumpf, Geometer.

Bekanntmachung.
3.211. Gernsbach. Zur Aufstellung des Verzeichnisses der seit der Katastervermessung der Gemartung Sulzbach in dem Grundeigentum derselben eingetretenen Veränderungen, sowie zur Aufstellung des Lagerbuchs ist Tagfahrt auf die Tage von **Donnerstag den 24. bis Samstag den 26. Oktober d. J.** jeweils Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr in das Rathhaus zu Sulzbach anberaumt.
Gemäß § 5 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen